

BGer 6B 1321/2023 vom 4. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1321_2023

FR: TF 6B 1321/2023 du 4 janvier 2024

IT: TF 6B 1321/2023 del 4 gennaio 2024

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass der Beschwerdeführer am 9. Mai 2023 mit Strafbefehl wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen mit Fr. 150.-- gebüsst wurde (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage), er dagegen Einsprache erhob, seine Einsprache wegen unentschuldigtem Nichterscheins an der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht am 24. August 2023 als zurückgezogen beurteilt wurde und das Obergericht des Kantons Thurgau am 5. Oktober 2023 eine dagegen eingereichte Beschwerde kostenfällig abwies, soweit es darauf eintrat. Das Gericht befand im Wesentlichen, dass der Beschwerdeführer, der seiner Ansicht zufolge als Angehöriger eines indigenen Volks nicht dem innerstaatlichen (Zivil-) Recht unterstellt sei, unter die Bestimmungen des StGB falle. Zuständig für die Beurteilung einer Straftat seien grundsätzlich die kantonalen Behörden des Orts, an dem die Tat verübt worden sei. Eine (völkerrechtliche) Rechtsgrundlage für eine Ausnahme von der Schweizer Strafrechtshoheit bestehe nicht. Damit setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vor Bundesgericht nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise auseinander, sondern begnügt sich im Wesentlichen damit, als Angehöriger des indigenen Volkes der Germaniten "die Verweigerung der Anwendbarkeit des (humanitären) Völkerrechts durch Hinterziehung der Indigenenrechte" zu beanstanden. Daraus ergibt sich indessen nicht, inwiefern der angefochtene Entscheid geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 64 BGG wird damit gegenstandslos. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.